



Landkreise und kreisfreie Städte

Untere Naturschutzbehörden

Untere Jagdbehörden

Polizeipräsidium

Nachrichtlich:

Landesbetrieb Forst in Brandenburg

Landesamt für Umwelt

Landesjagdbeirat

Landesjagdverband Brandenburg e. V.

Ökologischer Jagdverein Brandenburg-Berlin e. V.

GUV mit Bisamjägern

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Heidrun Müller

Gesch.Z.: 4

Hausruf: 866-7501

Fax: 866-7158

Internet: <https://mluk.brandenburg.de>

@MLUK.Brandenburg.de



Potsdam, 30. Mai 2024

### **Erlass zur Bekämpfung von Bisam und Nutria**

Bisam und Nutria unterliegen ab dem 1.6.2024 nicht mehr dem Jagdrecht.

Gleichwohl ist die Bekämpfung von Bisam und Nutria als Teil der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen und Gewässer im Rahmen des Tierschutz- und des Naturschutzrechts weiterhin möglich.

Wenn für die Bekämpfung (Erlegung auf Distanz, Fangschuss) Schusswaffen eingesetzt werden, sind die Bestimmungen des Waffenrechtes anzuwenden.

#### **1. Waffenrecht/Naturschutzrecht**

Die Bekämpfung der Tiere mit der jagdlichen Schusswaffe ist nach § 13 Absatz 6 Satz 2 Waffengesetz (WaffG) möglich, wenn die naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung für die Tötung durch einen Jagdscheininhaber vorliegt. Diese Ausnahmen sind gegeben (s.u.).

Jeder Inhaber eines gelösten Jahresjagdscheines darf somit die jagdliche Schusswaffe zur Bekämpfung beider Arten benutzen.

§ 13 Absatz 6 Satz 2 WaffG regelt: Der befugten Jagdausübung gleichgestellt ist der Abschuss von Tieren, die dem Naturschutzrecht unterliegen, wenn die naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung die Tötung durch einen Jagdscheininhaber vorsieht.



#### Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam  
Lindenstraße 34a 14467 Potsdam

#### Telefon Zentrale

+49 331 866-0

#### Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-7070

#### Haltestellen

Alter Markt / Landtag  
Schloßstraße

#### Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99  
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,  
614, 631, 638, 650, 695, X15

Bisam und Nutria unterliegen dem allgemeinen Schutz wildlebender Tiere. Sie dürfen bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes gefangen oder getötet werden (vgl. § 39 Absatz 1 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)). Ein solcher Grund liegt hier vor. Zur Abwendung erheblicher wasserwirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Schäden ist die Bekämpfung von Bisam und Nutria erforderlich. Weiterhin sind beide Arten in Brandenburg weitverbreitet und als sogenannte „invasive Arten unionsweiter Bedeutung“ eingestuft, für die die Vorgaben der EU-Verordnung 1143/2014 vom 22.10.2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten gelten. An einer Reduzierung des Bestandes besteht also auch aus naturschutzrechtlicher Sicht ein großes Interesse.

In diesen Fällen kommt § 13 Absatz 6 Satz 2 WaffG zur Anwendung.

Wenn der Abschuss von besonders geschützten Tieren im Rahmen der befugten Jagdausübung zulässig ist, gilt dies erst recht für Tiere, die nur dem allgemeinen Schutz wildlebender Tiere unterliegen. Eine ausdrückliche naturschutzrechtliche Ausnahme nach § 13 Absatz 6 Satz 2 WaffG für die Tötung von Nutria gilt somit als erteilt. Einer Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe nach § 10 Absatz 5 WaffG bedarf es für Jagscheininhaberinnen und Jagscheininhaber nicht.

Es bestehen daher keine Bedenken, wenn Jagdausübungsberechtigte und ihre Begehungsscheininhaber Bisam und Nutria im Rahmen der gleichgestellten befugten Jagdausübung durch Abschuss töten.

## **2. Hinweise**

Die unteren Jagdbehörden informieren alle Jagdausübungsberechtigten über diesen Erlass.

Es wird darauf hingewiesen, dass in naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebieten die Bekämpfung von Bisam und Nutria einer naturschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung bedarf, sofern die Schutzausweisung ein Verbot des Fangens und Tötens von wildlebenden Tieren enthält und die Bekämpfung von Bisam und Nutria nicht ausdrücklich von diesem Verbot ausgenommen ist.

Im Auftrag

Engelke i.V.

Dr. Reichel

Abteilungsleiter